

**Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Zwickau in der
Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 17.09.1998**

**§ 1
Amtsblatt**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Zwickau werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt, den Zwickauer Pulsschlag, veröffentlicht, soweit nicht durch sondergesetzliche Bestimmungen eine erweiterte Form der Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

**§ 2
Tagespresse**

Öffentliche Bekanntmachungen, die einen größeren Kreis der Bürgerschaft angehen, können außerdem in der Tageszeitung "Freie Presse" mitgeteilt werden. Die Mitteilung in der Tagespresse ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das Inkrafttreten der öffentlichen Bekanntmachung.

**§ 3
Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 4
Vollzug der öffentlichen Bekanntmachungen**

Über den ordnungsgemäßen Vollzug der öffentlichen Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu bringen.

**§ 5
Inkrafttreten**

...

Erstfassung: *Inkrafttreten am: 25.03.1994*
Zwickauer Pulsschlag Nr. 6 v. 24.03.1994

1. Änderungssatzung : *Inkrafttreten am: 24.09.1998*
Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 v. 23.09.1998